

gelassen (Cypr., Ep. 55, n. 21). Eine Ausnahme machte die afritanische Kirche nur in Betreff derjenigen, welche erst auf dem Todbette den Entschluß zur Bekehrung faßten (Cypr., Ep. 55, n. 23). Ebenso wurde es nach der Synode von Arles 314 (c. 22) in Gallien und nach dem Schreiben des Papstes Innocenz an Exsuperius von Toulouse (Ep. 6, 2) in Rom gehalten; jedoch wurde den Kapitalsündern in diesem Falle in der Regel nur die kirchliche Gemeinschaft, nicht aber die Buße oder die Impositio manuum verweigert. Letztere schloß sicherlich die sacramentale Absolution in sich, da Innocenz I. die bloße Gewährung der Buße als die Remissio durior bezeichnet. Ueberboten wurde diese gemäßigtere Strenge nachweisbar nur in der spanischen Kirche, wo durch die Synode von Cloira 306 achtzehn Sünden, darunter Idololatrie, Mord und Wiederverheiratung bei bösslichem Verlassen des Gatten (c. 1, 6, 8), mit immerwährender Excommunication (d. h. mit Verweigerung der heiligen Communion; vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 155) bestraft wurden. Die Dauer dieser Praxis erstreckte sich indessen wahrscheinlich nicht viel über die Periode der Verfolgung hinaus. Innocenz I. (402—417) unterscheidet diese Praxis bereits als ältere und strengere von einer neuern und mildern, die auch im fraglichen Fall Buße und Communion (reconciliatio communionis) gewährte, und die zu seiner Zeit wohl die allgemein herrschende war. Wenn aber die Kirche im Alterthum allen Sündern nach geleisteter Buße volle Reconciliation ertheilte, so that sie dieses doch nur einmal, und die canonische Buße erscheint darum stets als eine einmalige. Schon im Pastor Hermas wird gesagt: τοῖς δοῦλοις τοῦ θεοῦ μετάνοιά ἐστὶ μία (Mand. 4, 1), und der gleiche Grundsatz findet sich auch bei den Vätern der Folgezeit, bei Clemens von Alexandrien (Strom. 2, 13; Quis dives salvetur c. 39), Origenes (In Lev. hom. 15, c. 2), Tertullian (De poenit. c. 7), Ambrosius (De poenit. 2, 10) und Augustinus (Ep. 152, n. 2). Wer daher nach geleisteter Buße wieder in eine Kapitalsünde zurückfiel, ward von der Kirche nicht mehr zur Buße zugelassen. Es geschah dieses, um ihn nach Gebühr zu bestrafen, und weil die Aufrichtigkeit seiner Bekehrung Zweifel erregte, nicht aber etwa im Glauben, daß er völlig verloren sei; im Gegentheil ward die Hoffnung gehegt, daß er bei Gott Barmherzigkeit finden werde, wenn er sich ihrer durch Reue und Besserung würdig mache. Im Pastor Hermas wird von dem Rückfälligen ausdrücklich nur bemerkt: διορθώσας ἤσχεται (Mand. 4, 3), und Augustin erklärt mit aller Entschiedenheit, daß man an seinem Heile nicht zu verzweifeln brauche (Ep. 153, n. 7). Aber die Kirche selbst bot ihm nicht mehr alle ihre Rettungsmittel an, nachdem er diejenigen mißbraucht hatte, die ihm in der Taufe und in der Buße zu Theil geworden, und sie beharrte bei der vollen Strenge dieses Grundsatzes bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts. Von der von

ihr angeordneten und geleiteten Buße blieben die Rückfälligen zwar auch damals noch ausgeschlossen und in dieser Beziehung sich selbst anheimgegeben. Aber sie wurden in Rom und bei dem Ansehen der römischen Kirche wohl bald auch anderwärts wenigstens zur Theilnahme am Gebete der Gläubigen und der Feier der heiligen Geheimnisse (mit Ausnahme der Communion) zugelassen und auf dem Todbette mit dem Sacramente der Bekehrung versehen. Papst Sixtus (385—388), durch den wir von dieser Milde erfahren (Ep. 1 ad Himer. c. 5), war es vermuthlich auch, der sie einführte (vgl. Fechtup in der Lüb. Theol. Quartalschr. 1872).

Außer der kirchlichen Buße kennen die Väter allerdings noch andere Arten von Buße, und Augustin insbesondere spricht von dreien. Die erste ist die Buße, welcher der Erwachsene zur Sühnung seiner Sünden vor der Taufe sich zu unterziehen hat; die zweite ist die immerwährende demüthige Bitte um Nachlaß der täglichen Sünden; die dritte ist die besondere Buße, welche bei einem Vergehen gegen den Defalog oder näherhin bei Begehung einer Kapitalsünde zu übernehmen ist (Serm. 351 und 352; Ep. 265). Allein mit jenen beiden Arten war keine Absolution verbunden, da die Reinigung von Sünden bei der einen durch die Taufe erfolgte, bei der andern die sündentilgende Kraft gewissermaßen in ihr selbst liegt, indem Gott das flehentliche Gebet um Nachlaß der Schuld erhört oder, wie Pacian (Ad poenit. c. 4) sich ausdrückt, die kleineren Sünden durch Vollbringung von guten Werken getilgt werden, und so bleibt zur näheren Betrachtung nur die dritte Art der Buße übrig. Sie hieß bei den Griechen μετάνοια und per synecdochen ἑξομολόγησις, bei den Lateinern Poenitentia, bei Tertullian, Cypprian und Pacian häufig auch Exomologesis, und bestand aus dem Sündenbekenntniß, der Berrichtung der auferlegten Bußwerke und der Reconciliation. Das Bekenntniß, ἑξομολόγησις, ἑκατόβωσις, confessio, war entweder nur ein geheimes vor dem Bischof oder Priester allein, oder zugleich ein öffentliches vor der ganzen Gemeinde. Die Frage, ob dieses zu jenem hinzuzutreten habe, bestimmte sich in der Regel nach der andern, ob die zu bekennende Sünde geheim oder offenkundig sei, oder ob das öffentliche Bekenntniß nicht Aergerniß erzeuge und so statt zur Erbauung vielmehr zur Zerstörung diene. Dabei war natürlich dem subjectiven Ermessen des Priesters ein gewisser Spielraum gegeben; der eine mochte ein Aergerniß fürchten, wo der andere das öffentliche Bekenntniß forderte. Daß aber der fragliche Gesichtspunkt dem kirchlichen Alterthum nicht unbekannt war, und daß dem Bekenntniß vor der Gemeinde ein Bekenntniß vor dem Priester vorgehend, erhellt aus dem Rath, welchen Origenes (Hom. II in Ps. 37, n. 6) dem Sünder gibt: er möge den Arzt, dem er seine Krankheit offenbaren wolle, worunter (nach Hom. I in Ps. 37) ein Priester, nicht ein erfahrener Laie zu verstehen ist, zuvor